

# Ausfertigung

VG 18 A 205.07



Handwritten notes and stamps in the top right corner, including a date stamp "29.08.07" and the signature "EB".

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [REDACTED] \* [REDACTED] 1985,

[REDACTED]  
vertreten durch die Betreuerin  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Oberer, Janning, Rickes und Raabe,  
Mehringdamm 50, 10961 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das  
Bezirksamt [REDACTED] von Berlin,  
Abt. Jugend und Familie,  
[REDACTED]

Antragsgegner,

hat die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gregor,  
den Richter am Verwaltungsgericht Postel  
und den Richter am Verwaltungsgericht Hömig

am 24. August 2007 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet,  
der Antragstellerin Hilfe für junge Volljährige in Form von Vollzeitpflege  
bei ihrer Betreuerin [REDACTED] für die Zeit vom 23. Juli 2007  
bis zum 22. Januar 2008 zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

## Gründe

I. Die Antragstellerin begehrt die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige über das 21. Lebensjahr hinaus.

Die am [REDACTED] 1985 geborene Antragstellerin erfuhr seit ihrer Geburt bis zum Alter von 6 Jahren Vernachlässigung und Gewalt. Mit sechs Jahren kam sie in die Jugendpsychiatrie, wo sie ihre dort arbeitende spätere Pflegemutter und jetzige Betreuerin, [REDACTED], kennen lernte. Seit ihrem achten Lebensjahr war die Antragstellerin durch das Bezirksamt [REDACTED] von Berlin bei [REDACTED] gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege untergebracht.

Im Oktober 2003 beantragte die Klägerin, ihr (weiter) Vollzeitpflege durch [REDACTED] zu gewähren, nunmehr als Hilfe für junge Volljährige. Dabei reichte sie u.a. einen Arztbericht des [REDACTED] Krankenhauses vom 2. September 2003 ein, wonach sie bei knapp durchschnittlicher Intelligenz unter einer ausgeprägten emotionalen Störung des Jugendalters (ICD 10 F93), einer reaktiven Bindungsstörung (ICD 10 F94) und einer kombinierten umschriebenen Entwicklungsstörung (ICD 10 F83) leide und aufgrund ihrer Symptomatik von seelischer Behinderung bedroht sei. In der Zeit vom 19. Oktober 2003 bis zum 18. Oktober 2006 wurde der Antragstellerin daraufhin vom Bezirksamt [REDACTED] von Berlin antragsgemäß Hilfe für junge Volljährige in Form von Vollzeitpflege gewährt. In den bei jeweiliger Hilfefortschreibung während des soeben genannten Zeitraums erstellten Hilfeplänen wurde dabei immer mehr das Ziel der Verselbständigung der Antragstellerin in den Vordergrund der Hilfestellung gerückt.

Im Zuge der Hilfeplanfortschreibung wurde die Antragstellerin durch die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Bezirksamts [REDACTED] von Berlin begutachtet. In dem diesbezüglichen Gutachten vom 2. November 2004 wurde ausgeführt, dass Entwicklungsschritte bezüglich einer weiteren Ausreifung und einer weiteren Verselbständigung der Antragstellerin auf einen langen Zeitraum angesetzt werden müssten und in diesem auch nur sehr begrenzt möglich sein würden. Der Verbleib in der Pflegefamilie sei noch für mindestens eineinhalb bis zwei Jahre erforderlich („... Auszug aus der Pflegefamilie ... nicht vor eineinhalb bis zwei Jahren ...“).

Im Oktober 2005 nahm die Antragstellerin eine dreijährige Ausbildung zur Hauswirtschaftshelferin auf. In der Folgezeit fand eine Begutachtung der Antragstellerin beim

Sozialpsychiatrischen Dienst des Bezirksamts [REDACTED] von Berlin statt. Im ärztlichen Vermerk vom 8. Februar 2006 heißt es auszugsweise: „Hier imponiert das Bild als ausgeprägte psychoaffektive Reifungsstörung, jedoch mit einem u.E. noch erheblichen Verselbständigungspotenzial. Eine Behinderung im engeren Sinn ist nicht zu erkennen. Eine entsprechende Entwicklungsförderung sollte u.E. im bestehenden Rahmen noch weiter fortgeführt werden und kann auch zur weiteren Verselbständigung führen. Maßnahmen der Eingliederungshilfe wie auch eine rechtliche Betreuung sind (derzeit) nicht indiziert. Wir empfehlen einen mindestens 2 bis 3-jährigen weiteren Verbleib in der Pflegefamilie und gezielte Unterstützung der Verselbständigung durch die Pflegemutter ...“. Im von der Antragstellerin unterzeichneten Hilfeplan vom 17. März 2006 heißt es gleichwohl u.a.: „Die Hilfe endet mit Vollendung des 21. Lebensjahres (am 18.10.2006)...“.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Wedding vom 30. Mai 2006 - 53/2 XVII 532 Nz - wurde [REDACTED] zur Betreuerin der Antragstellerin bestellt. Dem Beschluss vorangegangen war ein psychiatrisches Gutachten der Dr. med. [REDACTED], Fachärztin für Psychiatrie, vom 31. März 2006. In diesem heißt es, der Schweregrad der Störungen der Antragstellerin entspräche einer seelischen Behinderung im Sinne des Betreuungsrechts und eine Betreuung werde empfohlen. Aus medizinischer Sicht sei jedoch mit einer die Aufhebung der Betreuung ermöglichenden Besserung des Zustandes der Betroffenen zu rechnen, so dass die Betreuung zunächst nur zwei Jahre andauern solle.

Am 10. Juli 2006 beantragte die Antragstellerin durch ihre Betreuerin die Weiterführung der Hilfe. Der sodann vom Jugendamt des Antragsgegners um erneute Stellungnahme gebetene Sozialpsychiatrische Dienst verwies mit Schreiben vom 27. Oktober 2006 darauf, dass seit der letzten Begutachtung erst acht Monate vergangen seien, so dass die Sachlage wenig verändert sein dürfe. Die Zuständigkeit des Jugendamts werde daher weiterhin für gegeben gehalten und es werde davon ausgegangen, dass die momentan laufende Maßnahme auch weiter fortgesetzt werde.

Mit Bescheid des Bezirksamts [REDACTED] von Berlin vom 14. Dezember 2006 lehnte der Antragsgegner den Antrag auf „Fortschreibung der Jugendhilfe gemäß § 41 SGB VIII, Ausgestaltung nach § 33 SGB VIII“ gleichwohl ab. Zur Begründung führte er aus, nachdem die Antragstellerin die Hilfe für junge Volljährige vorrangig im Zusammenwirken mit ihrer Pflegemutter drei Jahre gestaltet habe, sei die Aussicht auf eine weiterhin spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der

Antragstellerin nicht mehr erkennbar gewesen. Ambulante Hilfen habe die Antragstellerin nicht annehmen können. Die Ziele der Jugendhilfe seien mit der beantragten Weiterführung der Vollzeitpflege nicht zu erreichen. Über die Beendigung der Jugendhilfe mit Vollendung des 21. Lebensjahres sei Einvernehmen erzielt worden.

Hiergegen erhob die Antragstellerin Widerspruch. Sie machte geltend, eine Übereinstimmung zur Beendigung des Pflegeverhältnisses habe es nicht gegeben. Zumindest in der Phase der Berufsausbildung sei ihr weiterhin die Unterstützung zu gewähren, die es ihr ermögliche, ihre ganze Kraft auf ihre berufliche Zukunft zu legen. Beim Aufbau von Beziehungen zu anderen Personen und bei der Haushaltsprüfung brauche sie noch Anleitung. Ausschlaggebend für eine Verselbständigung sei die Persönlichkeitsentwicklung und nicht das Alter.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Mai 2007 wies der Antragsgegner den Widerspruch der Antragstellerin mit der Begründung zurück, durch Fortsetzung der Vollzeitpflege seien Fortschritte bei der Ausreifung und der Verselbständigung nicht zu erwarten.

Über die hiergegen am 12. Juni 2007 erhobene Klage (VG 18 A 159.07), mit der die Antragstellerin ihr Begehren weiterverfolgt, ist bisher nicht entschieden worden. Am 23. Juli 2007 hat die Klägerin den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt.

II. Der sinngemäße Antrag der Antragstellerin,

den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, ihr vorläufig weiterhin Hilfe für junge Volljährige in Form von Vollzeitpflege bei [REDACTED] zu gewähren,

hat Erfolg. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund mit der für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1, Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Die Kammer versteht den insoweit nicht eindeutigen vorläufigen Rechtsschutzantrag der Antragstellerin so, dass er auf eine zukünftige (ab Eingang des vorläufigen Rechtsschutzantrags bei Gericht) Hilfestellung gerichtet ist (vgl. § 88 VwGO). Insoweit – für die Zeit davor fehlte es an einer für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen gegenwärtigen Notlage – ist ein Anordnungsgrund gegeben. Die

Angelegenheit ist dringlich, weil die Gefahr besteht, dass die Antragstellerin in ihrer Notlage bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache ohne adäquate Hilfe bleibt. Die derzeit durch [REDACTED] freiwillig und ohne Kostenübernahme gewährte Hilfe bedarf im Interesse der Antragstellerin der rechtlichen Absicherung.

Die Antragstellerin hat höchstwahrscheinlich auch einen Anspruch auf Fortsetzung der ihr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährten Vollzeitpflege aus § 41 Abs. 1, Abs. 2 SGB VIII. Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen Hilfe – wegen deren Ausgestaltung verweist § 41 Abs. 2 SGB VIII u.a. auf § 33 SGB VIII – für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Zwar wird die Hilfe gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 1. HS SGB VIII in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Nach § 41 Abs. 1 Satz 2 2. HS SGB VIII soll sie jedoch in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Vollzeitpflege liegen trotz des inzwischen erreichten Alters der Antragstellerin aller Voraussicht nach vor.

Der Antragstellerin ist bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres Hilfe für junge Volljährige in Form von Vollzeitpflege gewährt worden, so dass diese Hilfe im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 2. HS SGB VIII darüber hinaus „fortgesetzt“ werden kann.

Ein „begründeter Einzelfall“ im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 2. HS SGB VIII ist ebenfalls gegeben. Der Fall der Antragstellerin weicht nämlich angesichts der Vorgeschichte der Antragstellerin und der ihr attestierten Störungen (ausgeprägte emotionale Störung des Jugendalters, reaktive Bindungsstörung, kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung) von der Vielzahl der typischen Jugendhilfefälle ab. Darauf, ob die Antragstellerin, die ausweislich des im Betreuungsverfahren eingeholten Gutachtens vom 31. März 2006 unter einer seelischen Behinderung im Sinne des Betreuungsrechts leidet, unter den Personenkreis des § 35 a SGB VIII fällt, kommt es nicht an.

Auch die übrigen Voraussetzungen der Hilfestellung liegen aller Wahrscheinlichkeit nach vor. Nach den über die Antragstellerin eingeholten Gutachten kann nicht davon ausgegangen werden, dass die weitere Gewährung von Hilfe für junge Volljährige in Form von Vollzeitpflege keine hinreichende Aussicht auf Erfolg – für hinreichende Erfolgsaussicht genügt es insoweit, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der

Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zur eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 1999 - 5 C 26.98 -, FEVS 51, 337 [338]) – hat, weil die Ziele der Jugendhilfe hiermit nicht erreicht werden könnten und Entwicklungsfortschritte bzgl. Ausreifung und Verselbständigung nicht zu erwarten seien. Zwar ist dem Jugendhilfeträger nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Jugendhilfe ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt, weil diese Entscheidung das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Betroffenen und mehrerer Fachkräfte ist, welche nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation zu enthalten hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1999 - 5 C 24.98 -, BVerwGE 109, 155 [167]). Die vorliegend vom Antragsgegner getroffene Entscheidung hält indes auch einer nur eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Die Argumentation des Antragsgegners, mit der begehrten Vollzeitpflege seien die Ziele der Jugendhilfe nicht zu erreichen und Entwicklungsfortschritte bzgl. Ausreifung und Verselbständigung seien nicht zu erwarten, ist beurteilungsfehlerhaft. Der Antragsgegner ist mit seiner Bewertung der Sachlage vom Gutachten seines eigenen Sozialpsychiatrischen Dienstes vom 8. Februar 2006 (bestätigt durch das eine erneute Begutachtung nicht für erforderlich haltende Schreiben vom 27. Oktober 2006) abgewichen, in welchem der Antragstellerin ein erhebliches Verselbständigungspotenzial attestiert und eine Fortführung der Jugendhilfe für weitere zwei bis drei Jahre im bestehenden Rahmen (Verbleib in der Pflegefamilie) für nötig erachtet wurde. Weiter heißt es in der gutachterlichen Äußerung, die Vollzeitpflege könne „zur weiteren Verselbständigung führen“. Gründe, die die von der gutachterlichen Stellungnahme abweichende Einschätzung des Antragsgegners rechtfertigen könnten, wurden von diesem nicht vorgebracht. Sie folgen nicht aus dem Gutachten der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Bezirksamts [REDACTED] von Berlin vom 2. November 2004, weil dort keine feste Zeitgrenze genannt sondern der Verbleib in der Pflegefamilie noch für *mindestens* eineinhalb bis zwei Jahre („... Auszug aus der Pflegefamilie ... nicht vor eineinhalb bis zwei Jahren ...“) für erforderlich erklärt wurde. Sie sind angesichts der in sich stimmigen und nachvollziehbaren und mit dem im Betreuungsverfahren erstatteten Gutachten der Frau Dr. [REDACTED] vom 31. März 2006 im Einklang stehenden Äußerung des Sozialpsychiatrischen Dienstes vom 8. Februar 2006 auch sonst nicht ersichtlich.

Ob sich, wofür manches spricht, angesichts des erwähnten Gutachtens vorliegend der Beurteilungsspielraum des Antragsgegners dahin verengt hat, dass bei der Antragstel-

lerin die Bejahung der Eignung und Notwendigkeit der Vollzeitpflege und damit die Gewährung dieser Hilfeform über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus, als einzige rechtmäßige Entscheidung in Betracht kommt, kann dahingestellt bleiben. Angesichts des vom Antragsgegner nicht ordnungsgemäß ausgeschöpften Beurteilungsspielraums macht das Gericht jedenfalls von seiner ihm im Eilverfahren zustehenden Befugnis (vgl. BayVGh, Beschluss vom 13. Juni 2006 - 12 CE 06.877 -, Juris) Gebrauch, den Antragsgegner zu einer bestimmten Hilfemaßnahme zu verpflichten. Die Antragstellerin bedarf aktuell noch der weiteren Betreuung durch ihre bisherige Pflegemutter, weil sie noch nicht hinreichend in der Lage ist, ein eigenständiges Leben zu führen. An der fachlichen Eignung der Pflegemutter bestehen angesichts ihrer jahrelangen Tätigkeit als Pflegemutter der Antragstellerin keine Zweifel. Mit einer Nachreife der Antragstellerin innerhalb eines überschaubaren Zeitraums kann bei Fortführung der Vollzeitpflege nach den oben genannten Gutachten ebenfalls gerechnet werden. Gründe, die es bei dieser Sachlage angesichts des Vorliegens eines begründeten Einzelfalls rechtfertigen könnten, der Antragstellerin ausnahmsweise nicht die von § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die für den Regelfall („soll“) vorgesehene Hilfe fortsetzung zu gewähren, sind nach allem nicht ersichtlich.

Die Kammer begrenzt die Wirkung der einstweiligen Anordnung auf ein halbes Jahr ab Eingang des vorläufigen Rechtsschutzantrages bei Gericht, um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, die weitere Notwendigkeit der fraglichen Hilfe am Grad der bis dahin erreichten Selbständigkeit der Antragstellerin zu überprüfen. Die im Verwaltungsverfahren bisher eingereichten Gutachten haben bis dahin ein Alter erreicht, das eine Änderung der Sachlage nicht ausgeschlossen erscheinen lässt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstra-

ße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

hö.

Gregor

Postel

Hömig



**Ausgefertigt**

**Justizangestellte**

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ot.